

GEFAHREN RICHTIG KENNZEICHNEN

WARN-, GEBOTS-, VERBOTS- UND RETTUNGSZEICHEN,
SICHERHEITSFARBEN UND HANDZEICHEN



GERECHTIGKEIT MUSS SEIN

**GEFAHREN
RICHTIG
KENNZEICHNEN**

Zeichen für mehr Sicherheit

Verkehrszeichen informieren Autofahrer über Gebote und Verbote im Straßenverkehr. Die Schilder warnen vor Gefahren und weisen zum richtigen Verhalten. Sie tragen so zu mehr Sicherheit und zur Ordnung im Straßenverkehr bei.

Am Arbeitsplatz ist die richtige Kennzeichnung aus denselben Gründen wichtig. Vor Gefahren soll gewarnt werden. Schilder weisen darauf hin, ob Gehörschutz, Schutzbrille oder Atemschutz erforderlich ist. Oder sie erleichtern die Orientierung, beispielsweise wenn der Fluchtweg im Brandfall rasch gefunden werden muß.

Die europaweit einheitliche Kennzeichnung von Gefahren gewinnt immer mehr an Bedeutung. In vielen Ländern sind im Laufe der Jahre unterschiedliche Symbole zur Kennzeichnung von Gefahren entstanden. Mit der neuen Verordnung über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung hat Österreich eine EU-Richtlinie umgesetzt. Diese Richtlinie sieht europaweit einheitliche Verbotsschilder, Warnschilder, Gebotsschilder, Rettungsschilder und Hinweisschilder vor. Die Kennzeichen sind in den Betrieben überall dort anzubringen, wo es für die Sicherheit und die Ordnung erforderlich ist.

Die vorliegende Broschüre soll Ihnen die Bestimmungen der Kennzeichnungsverordnung näherbringen und so einen Beitrag zu mehr Sicherheit am Arbeitsplatz leisten.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Grundlagen	6
1.1 Kennzeichnungspflicht	6
1.2 Grundsätze der Gefahrenverhütung	6
2. Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung	7
2.1 Schilder	8
2.2 Sicherheitsfarben	9
2.3 Leuchtzeichen	10
2.4 Schallzeichen	11
2.5 Sprechzeichen	11
2.6 Handzeichen	11
3. Kennzeichnung in der Praxis	12
3.1 Einsatz	12
3.2 Anbringung	13
3.3 Information und Unterweisung	14
3.4 Wartung	14
3.5 Strafbestimmung	14
Anlage	
Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnungsverordnung (KennV) im Wortlaut	
§ 1 Allgemeine Vorschriften	15
§ 2 Verwendung von Schildern und Sicherheitsfarben	16
§ 3 Anforderungen an verwendete Schilder und Sicherheitsfarben	16
§ 4 Verwendung von Leucht-, Schall-, Sprech- und Handzeichen	17
§ 5 Anforderungen an verwendete Leucht- und Schallzeichen	18
§ 6 Anforderungen an verwendete Sprech- und Handzeichen	19
§ 7 Information und Unterweisung	19
§ 8 Schlußbestimmungen	20

Anhang 1: Schilder	21
1.1 Verbotsschilder	21
1.2 Warnschilder	22
1.3 Gebotsschilder	24
1.4 Rettungsschilder	25
1.5 Hinweisschilder für Material zur Brandbekämpfung	27
Anhang 2: Sicherheitsfarben	28
Muster zur Kennzeichnung von Hindernissen und Gefahrenstellen	18
Anhang 3: Handzeichen	29

TIPP: Informationen zum Arbeitnehmer/Innenschutz finden Sie
im Internet unter **www.svp.at**

1. Grundlagen

1.1 Kennzeichnungspflicht

Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnungsverordnung ist eine Durchführungsverordnung zum ArbeitnehmerInnenschutzgesetz. Im § 3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz sind die allgemeinen Pflichten der Arbeitgeber geregelt. Abs. 7 dieses Paragraphen lautet:

„Arbeitgeber haben für eine geeignete Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung zu sorgen, wenn Gefahren für Sicherheit oder Gesundheit der Arbeitnehmer nicht durch sonstige technische und organisatorische Maßnahmen vermieden oder ausreichend begrenzt werden können.“

Bevor in der Arbeitsstätte Gefahrenbereiche gekennzeichnet werden, ist zu beachten, daß die Kennzeichnung immer nur der letzte Schritt zur Minimierung der Gefahren sein kann. **Sie hat dann zu erfolgen, wenn es keine andere Möglichkeit gibt, das Risiko zu beseitigen.**

1.2 Grundsätze der Gefahrenverhütung

Auch bei der richtigen Kennzeichnung müssen zunächst die Grundsätze der Gefahrenverhütung beachtet werden. Gemäß § 7 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz sind sie in folgender Reihenfolge anzuwenden:

1. Vermeiden von Risiken
2. Abschätzung nicht vermeidbarer Risiken
3. Gefahrenbekämpfung an der Quelle
4. Berücksichtigung des Faktors „Mensch“ bei der Arbeit, wobei dies nicht nur für die ergonomische Gestaltung, sondern auch für die Arbeits- und Fertigungsverfahren (z. B. eintönige Arbeit, maschinenbestimmter Rhythmus) gilt.
5. Berücksichtigung des Standes der Technik
6. Ausschalten oder Verringerung von Gefahrenmomenten
7. Planung der Gefahrenverhütung mit dem Ziel einer zusammenhängenden Verknüpfung von Technik, Arbeitsorganisation, Arbeitsbedingungen, sozialen Beziehungen und Einfluß der Umwelt auf den Arbeitsplatz.

8. Vorrang des kollektiven Gefahrenschutzes vor individuellem Gefahrenschutz
9. Erteilung geeigneter Anweisungen an die Arbeitnehmer

Praxistipp: Zur Gefahrenermittlung und -beurteilung hat die Bundesarbeitskammer gemeinsam mit der Wirtschaftskammer Österreich eine Broschüre mit dem Titel „**Gefahren erkennen – Gefahren vermeiden**“ herausgegeben. Diese Broschüre enthält eine Methode zur Evaluierung der Arbeitsplätze und soll Arbeitgebern, Sicherheitsfachkräften, Sicherheitsvertrauenspersonen und Betriebsräten eine Hilfestellung zum Erkennen und Beseitigen von Gefährdungen geben.

Zusammenfassend muß bei der richtigen Kennzeichnung folgendes beachtet werden:

- Vor allem gilt der Grundsatz: Soviel wie notwendig, so wenig wie möglich.
- Zuerst ist die Ermittlung und Beurteilung aller Sicherheits- und Gesundheitsgefahren vorzunehmen.
- Überall dort, wo Gefahren nicht durch andere Schutzmaßnahmen beseitigt werden können, muß zusätzlich deutlich sichtbar gekennzeichnet werden.
- Arbeitgeber müssen alle Arbeitnehmer über die Bedeutung der verwendeten Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichen und der damit in Zusammenhang stehenden Schutzmaßnahmen informieren und unterweisen.

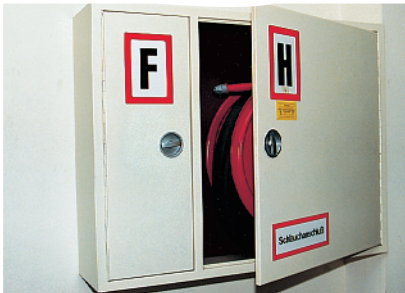
2. Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung

Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnungsverordnung gilt für Arbeitsstätten, Baustellen und auswärtige Arbeitsstellen. Sie regelt die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung für bestimmte Bereiche und bestimmte Situationen durch Schilder, Sicherheitsfarben, Leuchtzeichen, Schallzeichen, Sprechzeichen und Handzeichen. Damit wurde die EU-Richtlinie über die Mindestvorschriften für die Sicherheits- und/oder Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz (92/58/EWG) umgesetzt.

Die Verordnung regelt Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichen in Form von

- **Schildern,**
- **Sicherheitsfarben,**
- **Leuchtzeichen,**
- **Schallzeichen,**
- **Sprechzeichen und**
- **Handzeichen.**

Kennzeichen, die in dieser Verordnung festgelegt sind, dürfen nur in dieser Form verwendet werden. Das bedeutet, daß bisher verwendete Kennzeichen, welche nicht der Verordnung entsprechen, auszutauschen sind. Gänzlich neu ist das Hinweisschild „Hinweis auf ein Feuerlöschgerät“.



Altes Hinweisschild



Neues Hinweisschild

Neben der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung werden in anderen Rechtsvorschriften besondere Kennzeichnungen vorgeschrieben. Beispiele: Das Warnschild „Warnung vor ionisierender Strahlung“ nach der Strahlenschutzverordnung. Die Kennzeichnungspflicht gefährlicher Arbeitsstoffe nach § 44 Abs. 2 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz.

2.1 Schilder

Schilder sind **Verbots-, Warn-, Gebotsschilder, Rettungszeichen sowie Hinweisschilder** für Material zur Brandbekämpfung. Sie müssen am Zugang oder in unmittelbarer Nähe der Gefahrenquelle oder des Gegenstandes angebracht und leicht verständlich sein. Die Schilder haben aus möglichst widerstandsfähigem und witterungsbeständigem Material zu bestehen. Zur einwandfreien Erkennbarkeit müssen sie eine hinreichend hohe

Leuchtdichte aufweisen. Falls die Belichtung oder Beleuchtung nicht ausreicht, sind phosphoreszierende Farben oder reflektierende Materialien zu verwenden. Wenn keine Gefährdung mehr vorliegt, müssen sie umgehend entfernt werden.



Gebotszeichen „Augenschutz tragen“

2.2 Sicherheitsfarben

Farben haben eine starke Wirkung auf das menschliche Empfinden. **Rot** wirkt sehr aufreizend und beunruhigend. Es signalisiert unmittelbare Gefahr. Daher wird Rot, kombiniert mit der Kontrastfarbe Weiß, dort verwendet, wo mit möglicher Schädigung der Gesundheit gerechnet wer-

Sicherheitsfarbe	Bedeutung	Hinweise – Angaben
Rot	Verbotszeichen	Gefährliches Verhalten
	Gefahr – Alarm	Halt, Stillstand, Not-Ausschalteinrichtungen, Evakuierung
	Material und Ausrüstung zur Brandbekämpfung	Kennzeichnung und Standort
Gelb Orange	Warnzeichen	Achtung, Vorsicht Überprüfung
Blau	Gebotszeichen	Besonderes Verhalten oder Tätigkeit Verpflichtung zum Tragen einer persönlichen Schutzausrüstung
Grün	Erste-Hilfe- und Rettungszeichen	Türen, Ausgänge, Wege, Betriebsmittel, Stationen, Räume
	Gefahrlosigkeit	Rückkehr zum Normalzustand

den kann. Rote Kennzeichnungen bedeuten immer ein Verbot (Stoppfarbe) oder haben mit der Brandbekämpfung zu tun.

Gelb und Orange wirken anregend, daher erregen diese Farben unsere Aufmerksamkeit. In Kombination mit der Kontrastfarbe Schwarz wird Gefahr signalisiert. Gelb und Orange findet dort Verwendung, wo vor Gefahren gewarnt wird. Die Farben sind gut sichtbar und fordern zur Vorsicht auf.

Blau wirkt beruhigend. Kombiniert mit der Kontrastfarbe Weiß dient es zur Informationsvermittlung.

Grün wirkt sehr beruhigend. Grün wird in Kombination mit der Kontrastfarbe Weiß zur Kennzeichnung gefahrloser Stellen eingesetzt. Wegen seiner beruhigender Wirkung wird diese Farbe auch zum Hinweis auf Erste-Hilfe-Einrichtungen verwendet.

2.3 Leuchtzeichen

Beleuchtete oder gar blinkende Zeichen sind auffälliger als einfache Schilder. Leuchtzeichen sind aus durchsichtigem Material und werden entweder von innen oder von hinten durchleuchtet.



Rettungszeichen „Rettungsweg – Notausgang“ als Leuchtzeichen

Ihr Licht muß deutlich sichtbar sein, sich von der Umgebung abheben und darf keinesfalls blenden. Die Beleuchtung ist für die Dauer der Gefährdungen sicherzustellen. Bei Vorrichtungen, die sowohl kontinuierliche als auch blinkende Leuchtzeichen aussenden können, zeigt das blinkende Zeichen eine höhere Gefahrenstufe oder eine höhere Dringlichkeit an. Wird eine Energiequelle für die Leuchtzeichen benötigt, muß ihre Notversorgung sichergestellt werden, ausgenommen die Unterbrechung der Energiezufuhr löst keine Gefahren aus.

2.4 Schallzeichen

Akustische Signale wie Hupe oder Sirene sind Schallzeichen. Sie warnen mit festgelegter Impulsdauer vor Gefahren. Lautstärke, Impulsdauer und -intervalle müssen sich deutlich vom Umgebungslärm abheben, dürfen aber nicht schmerzhaft laut sein. Sofern die Beschallungsvorrichtung eine kontinuierliche und eine veränderliche Frequenz aussenden kann, ist die veränderliche im Gegensatz zur kontinuierlichen Frequenz einer höheren Gefahrenstufe oder einer höheren Dringlichkeit zuzuordnen. Wird eine Energiequelle für die Schallzeichen benötigt, muß ihre Notversorgung sichergestellt werden, ausgenommen die Unterbrechung der Energiezufuhr löst keine Gefahren aus.

2.5 Sprechzeichen

Sprechzeichen sind **verbale Mitteilungen mit festgelegtem Wortlaut** unter Verwendung einer menschlichen oder synthetischen Stimme. Werden Sprechzeichen verwendet, hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, daß sie so kurz, einfach und klar wie möglich sind, damit sie akustisch einwandfrei wahrnehmbar sind und ihr Sinn von dem betroffenen Arbeitnehmer leicht verstanden wird.

2.6 Handzeichen

Handzeichen sind **einheitlich festgelegte Bewegungen oder Hand- bzw. Armstellungen**. Jedes Handzeichen muß einfach, aussagekräftig, leicht durchführbar und verständlich sein sowie sich deutlich von anderen Handzeichen unterscheiden. Wenn Handzeichen mit beiden Armen gleichzeitig gegeben werden, müssen sie symmetrisch erfolgen und dürfen nur eine Aussage darstellen. Werden Handzeichen verwendet, hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, daß der Arbeitnehmer, der die Zeichen gibt, den gesamten Ablauf der Arbeitsvorgänge beobachten kann, ohne selbst durch den Arbeitsvorgang gefährdet zu werden. Der Arbeitnehmer darf sich ausschließlich der Steuerung des Arbeitsvorganges sowie der Sicherheit der in der Nähe befindlichen Arbeitnehmer widmen. Die Handzeichen sind ab Seite 29 abgebildet.

3. Kennzeichnung in der Praxis

3.1 Einsatz

Zur Kennzeichnung der Gefahrenbereiche sowie sicherheitsrelevante Bereiche wie Fluchtwege, Erste-Hilfe-Einrichtungen oder Brandbekämpfungsmittel sind Schilder mit Verbots-, Warn-, Gebots-, Rettungs- oder Hinweiszeichen zu verwenden.



Verbotszeichen
„Zutritt für Unbefugte verboten“



Warnzeichen
„Warnung vor gefährlicher elektrischer Spannung“



Hinweiszeichen
„Hinweis auf einen Feuerwehrschauch“ und
„Hinweis auf ein Feuerlöschgerät“

Zur Kennzeichnung von Hindernissen, Gefahrenstellen und sonstigen sicherheitsrelevanten Bereichen können anstelle der Schilder **schwarz-gelbe** oder **rot-weiße** Sicherheitsfarben verwendet werden.



Sicherheitsfarben
„Kennzeichnung von
Hindernissen und Gefahrenstellen“

Lärmbereiche sind gesondert zu kennzeichnen. Die Gefahrenermittlung und -beurteilung sieht die Ermittlung der Lärmbereiche vor. Wird der Beurteilungspegel von 85 dB (A) erreicht oder überschritten, müssen die Lärmbereiche gekennzeichnet werden.

Zur Übermittlung von Hinweisen auf zeitlich begrenzte Gefahren und von Notrufen an Personen zur Ausführung bestimmter sicherheitsrelevanter Handlungen sind Leuchtzeichen, Schallzeichen und Sprechzeichen einzusetzen.

Zur Anleitung der Arbeitnehmer bei zeitlich begrenzten, risikoreichen Arbeitsvorgängen werden Sprechzeichen und Handzeichen benutzt.

3.2 Anbringung

Um hohe Aufmerksamkeit der Kennzeichen zu erreichen, sollte bei ihrer Anbringung darauf geachtet werden, daß sie möglichst leicht sichtbar sind. Schall- und Sprechzeichen müssen gut hörbar sein. Die Sicht- und Hörbarkeit muß auch erfüllt werden, wenn persönliche Schutzausrüstung getragen wird, wo das Hör- oder Sehvermögen eingeschränkt sein kann. Wichtig ist, daß die Aussage der Kennzeichen klar verständlich und die Verwechslungsgefahr ausgeschlossen ist.

3.3 Information und Unterweisung

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, alle Arbeitnehmer über die Bedeutung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung und über die damit in Zusammenhang stehenden Schutzmaßnahmen zu informieren und zu unterweisen.

3.4 Die Wartung

Die Kennzeichen sind regelmäßig zu reinigen. Einige Kennzeichen wie Leuchtzeichen sind auch auf ihre Wirksamkeit zu prüfen. Werden Mängel festgestellt, sind die Kennzeichen zu erneuern oder instandzusetzen.

3.5 Strafbestimmungen

Arbeitgeber, die ihren Verpflichtungen betreffend der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung nicht nachkommen, begehen eine Verwaltungsübertretung und können von 145,- Euro bis 7.260,- Euro und im Wiederholungsfall von 290,- Euro bis 14.530,- Euro bestraft werden.

Anlage

Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnungsverordnung im Wortlaut

101. Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung (Kennzeichnungsverordnung – KennV), BGBl. II Nr. 101/1997

Auf Grund des §3 Abs.7 und des §20 Abs.2 des Bundesgesetzes über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG), BGBl. Nr.450/1994, zuletzt geändert durch BGBl.I Nr.9/1997, wird verordnet:

§1 Allgemeine Vorschriften:

- (1) Diese Verordnung gilt für Arbeitsstätten, Baustellen und auswärtige Arbeitsstellen im Sinne des ASchG.
- (2) Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung ist jedes Zeichen (Schild, Sicherheitsfarbe, Leucht- oder Schallzeichen, Sprech- oder Handzeichen), das für einen bestimmten Bereich oder für eine bestimmte Situation eine für den Sicherheits- und Gesundheitsschutz der ArbeitnehmerInnen relevante Aussage trifft.
- (3) Soweit nach anderen Arbeitnehmerschutzvorschriften oder nach Bescheiden, die auf Grund von Arbeitnehmerschutzvorschriften ergangen sind, eine Sicherheits- oder Gesundheitsschutzkennzeichnung erforderlich ist, müssen ArbeitgeberInnen dafür sorgen, daß diese Kennzeichnung der Verordnung entsprechend gestaltet ist.
- (4) Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung nach dieser Verordnung darf für keine anderen als für die in dieser Verordnung dafür jeweils festgelegten Aussagen verwendet werden.
- (5) ArbeitgeberInnen müssen dafür sorgen, daß die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung
 1. hinsichtlich ihrer Art, Anordnung, Ausmaße, Anzahl, Gestaltung und Funktionsweise sowie hinsichtlich ihres Standortes und Zustandes entsprechend der Art und dem Ausmaß der Gefahr bzw. des zu bezeichnenden Bereiches so beschaffen ist, daß eine möglichst hohe Wirksamkeit erreicht wird,

2. in ihrer Sicht- oder Hörbarkeit nicht durch andere Kennzeichnungen, durch gleichartige Emissionsquellen oder durch sonstige Einrichtungen beeinträchtigt ist,
 3. gegebenenfalls auch für ArbeitnehmerInnen mit – auch durch persönliche Schutzausrüstung – eingeschränktem Hör- oder Sehvermögen wirksam ist und
 4. so beschaffen ist, daß ihre Mitteilung klar, verständlich und eine Verwechslung ausgeschlossen ist.
- (6) Mittel der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung müssen ihrer Art entsprechend regelmäßig gereinigt, gewartet, auf ihre tatsächliche Wirksamkeit überprüft sowie bei Bedarf instandgesetzt oder erneuert werden.

§ 2 Verwendung von Schildern und Sicherheitsfarben

- (1) Schilder mit Verbots-, Warn-, Gebots-, Rettungs- oder Hinweiszeichen sind zu verwenden:
 1. zur Kennzeichnung von Gefahrenbereichen und
 2. zur Kennzeichnung von sonstigen sicherheitsrelevanten Bereichen wie insbesondere von Fluchtwegen, Erste-Hilfe-Einrichtungen oder Mitteln zur Brandbekämpfung.
- (2) Abweichend von Abs.1 können statt Schildern Sicherheitsfarben verwendet werden:
 1. zur Kennzeichnung von Bereichen, in denen eine Gefahr des Abstürzens oder des Anstoßens gegen Hindernisse besteht und
 2. zur Kennzeichnung und Standorterkennung von Mitteln zur Brandbekämpfung.

§ 3 Anforderungen an verwendete Schilder und Sicherheitsfarben

- (1) Es dürfen nur Schilder verwendet werden, die
 1. aus gegen Schlag und Umgebungsbedingungen möglichst widerstandsfähigem und witterungsbeständigem Material bestehen,
 2. möglichst leicht verständlich sind und keine für das Verständnis nicht erforderlichen Details enthalten,
 3. die Eigenmerkmale laut Anhang 1 entsprechend ihrer jeweiligen Aussage aufweisen und

4. sofern sie eine der in Anhang 1 genannten Aussagen treffen, der dort jeweils zugeordneten Darstellung entsprechen.
- (2) Abweichend von Abs. 1 Z. 4 sind geringfügige Abweichungen von den Darstellungen laut Anhang 1 insoweit zulässig, als Bedeutung oder Verständlichkeit der Aussage nicht verändert oder vermindert werden.
- (3) Sicherheitsfarben müssen
 1. entsprechend ihrer jeweiligen Bedeutung laut Anhang 2 verwendet werden oder
 2. dem Muster in Anhang 2 entsprechen, wenn sie zur Kennzeichnung von Bereichen dienen, in denen eine Gefahr des Abstürzens oder des Anstoßens gegen Hindernisse besteht.
- (4) Werden Schilder oder Sicherheitsfarben verwendet, müssen ArbeitgeberInnen dafür sorgen, daß diese
 1. eine zur einwandfreien Erkennbarkeit hinreichend hohe Leuchtdichte aufweisen,
 2. phosphoreszierende Farben oder reflektierende Materialien aufweisen, sofern die Belichtung oder Beleuchtung für ihre Wahrnehmbarkeit nicht ausreicht,
 3. am Zugang zu dem zu bezeichnenden Bereich oder in unmittelbarer Nähe der zu bezeichnenden Gefahrenquelle oder des zu bezeichnenden Gegenstandes angebracht sind und
 4. entfernt werden, wenn ihre Aussage nicht mehr zutrifft.

§ 4 Verwendung von Leucht-, Schall-, Sprech- und Handzeichen

- (1) Im Sinne dieser Verordnung sind
 1. Leuchtzeichen: Zeichen, die von einer Vorrichtung erzeugt werden, die aus durchsichtigem Material besteht, das von innen oder von hinten durchleuchtet wird,
 2. Schallzeichen: codierte akustische Signale, die von einer spezifischen Vorrichtung ohne Verwendung einer menschlichen oder synthetischen Stimme ausgesandt und verbreitet werden,
 3. Sprechzeichen: verbale Mitteilungen mit festgelegtem Wortlaut unter Verwendung einer menschlichen oder synthetischen Stimme,
 4. Handzeichen: codierte Bewegungen oder Hand- bzw. Armstellungen.

- (2) Leucht-, Schall- oder Sprechzeichen sind zu verwenden
 1. zur Übermittlung von Hinweisen auf zeitlich begrenzte Gefahren oder
 2. zur Übermittlung von Notrufen an Personen zur Ausführung bestimmter sicherheitsrelevanter Handlungen.
- (3) Hand- oder Sprechzeichen sind zur Anleitung von ArbeitnehmerInnen bei zeitlich begrenzten risikoreichen Arbeitsvorgängen zu verwenden.

§ 5 Anforderungen an verwendete Leucht- und Schallzeichen

- (1) Es dürfen nur Leuchtzeichen verwendet werden,
 1. deren Farbe der Bedeutung der Sicherheitsfarben laut Anhang 2 entspricht,
 2. deren Licht deutlich sichtbar ist, mit der Umgebung kontrastiert und nicht blendet,
 3. bei denen allenfalls enthaltene Bildzeichen dem § 3 Abs. 1 Z. 2 bis 4 und Abs. 2 entsprechen,
 4. die bis zum Abschluß der erforderlichen Aktion andauern und
 5. bei denen, sofern die Vorrichtung kontinuierliche und blinkende Leuchtzeichen aussenden kann, das blinkende im Gegensatz zum kontinuierlichen Zeichen eine höhere Gefahrenstufe oder eine höhere Dringlichkeit der erforderlichen Aktion anzeigt.
- (2) Es dürfen nur Schallzeichen verwendet werden,
 1. deren Lautstärkepegel deutlich über dem Umgebungslärm liegt, aber nicht schmerzhaft ist,
 2. die durch Impulsdauer und -intervalle gut erkennbar und deutlich abgesetzt von anderen Schallzeichen oder sonstigen Umgebungsgerauschen sind,
 3. die bis zum Abschluß der erforderlichen Aktion andauern,
 4. die, sofern es sich um Evakuierungszeichen handelt, einen nicht unterbrochenen Ton haben und
 5. bei denen, sofern die Vorrichtung eine kontinuierliche und eine veränderliche Frequenz aussenden kann, die veränderliche im Gegensatz zur kontinuierlichen Frequenz eine höhere Gefahrenstufe oder eine höhere Dringlichkeit der erforderlichen Aktion anzeigt.

- (3) Vorrichtungen, die eine Energiequelle benötigen, müssen über eine Notversorgung verfügen, es sei denn, daß bei Unterbrechungen der Energiezufuhr kein Risiko mehr besteht.

§6 Anforderungen an verwendete Sprech- und Handzeichen

- (1) Werden Sprechzeichen verwendet, müssen ArbeitgeberInnen dafür sorgen, daß diese so kurz, einfach und klar wie möglich, akustisch einwandfrei wahrnehmbar und ihre Aussagen für die betroffenen ArbeitnehmerInnen leicht verständlich sind.
- (2) Werden Handzeichen verwendet, müssen ArbeitgeberInnen dafür sorgen, daß
1. diese genau, einfach, aussagekräftig, leicht durchführbar und verständlich sowie deutlich voneinander abgegrenzt sind und, sofern sie mit beiden Armen gleichzeitig gegeben werden, symmetrisch erfolgen und nur eine Aussage darstellen,
 2. diese, sofern sie eine der in Anhang 3 genannten Aussagen treffen, der dort jeweils zugeordneten Darstellung entsprechen.
- (3) Abweichend von Abs.2 Z.2 sind geringfügige Abweichungen von den Darstellungen laut Anhang 3 insoweit zulässig, als Bedeutung oder Verständlichkeit der Aussage nicht verändert oder vermindert werden.
- (4) Werden Handzeichen verwendet, müssen ArbeitgeberInnen weiters dafür sorgen, daß die Person, die Zeichen gibt,
1. den gesamten Ablauf der Arbeitsvorgänge beobachten kann, ohne durch die Arbeitsvorgänge gefährdet zu sein,
 2. sich ausschließlich der Steuerung der Arbeitsvorgänge und der Sicherheit der in der Nähe befindlichen ArbeitnehmerInnen widmet und
 3. für die ArbeitnehmerInnen leicht erkennbar ist und erforderlichenfalls geeignete Erkennungszeichen trägt.

§7 Information und Unterweisung

- (1) ArbeitgeberInnen müssen alle betroffenen ArbeitnehmerInnen über die Bedeutung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung und über die damit in Zusammenhang stehenden zu ergreifenden Maßnahmen im Sinne des §12 ASchG informieren.

- (2) ArbeitgeberInnen müssen alle betroffenen ArbeitnehmerInnen in der Bedeutung von Warnzeichen, Leucht- und Schallzeichen sowie Sprech- und Handzeichen und in den damit in Zusammenhang stehenden zu ergreifenden Maßnahmen im Sinne des §14 ASchG unterweisen.

§ 8 Schlußbestimmungen

- (1) Die Bestimmungen dieser Verordnung sind Mindestvorschriften nach der Richtlinie 92/58/EWG des Rates vom 24. Juni 1992. Daher wird gemäß § 95 Abs. 1 ASchG festgelegt, daß die Behörde von den Bestimmungen dieser Verordnung keine Ausnahme zulassen darf.
- (2) Zeichen zum Hinweis auf Feuerlöschgeräte müssen der Darstellung nach Anhang 1 ab 1. März 2000 entsprechen.
- (3) Im übrigen tritt diese Verordnung mit 1. Juli 1997 in Kraft.

Anhang 1: Schilder

1.1 Verbotsschilder

Eigenmerkmale:

Form: rund; schwarzes Piktogramm auf weißem Grund, Rand und Querbalken (von links oben nach rechts unten in einem Neigungswinkel von 45° zur Horizontalen) rot; die Sicherheitsfarbe Rot muß mindestens 35% der Oberfläche des Zeichens ausmachen.

Zu verwendende Zeichen:



Rauchen verboten



Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten



Für Fußgänger verboten



Verbot mit Wasser zu löschen



Kein Trinkwasser



Zutritt für Unbefugte verboten



Für Flurförderzeuge verboten



Berühren verboten

1.2 Warnzeichen

Eigenmerkmale:

Form: dreieckig; schwarzes Piktogramm auf gelbem Grund, schwarzer Rand; die Sicherheitsfarbe Gelb muß mindestens 50% der Oberfläche des Zeichens ausmachen.

Zu verwendende Zeichen:



Warnung vor
feuergefährlichen
Stoffen oder hoher
Temperatur



Warnung vor
explosionsgefährlichen
Stoffen



Warnung vor
giftigen Stoffen



Warnung vor
ätzenden Stoffen



Warnung vor
radioaktiven Stoffen



Warnung vor
schwebender Last



Warnung vor
Flurförderzeugen



Warnung vor
gefährlicher elektrischer
Spannung



Warnung vor
allgemeiner Gefahr



Warnung vor Laserstrahl
Strahlung



Warnung vor
brandfördernden Stoffen



Warnung vor nicht-
ionisierender Strahlung



Warnung vor starkem
magnetischem Feld



Warnung vor
Stolpergefahr



Warnung vor
Absturzgefahr



Warnung vor
Biogefährdung



Warnung vor
Kälte



Warnung vor
schädlichen oder
irritierenden Stoffen*)



Warnung vor
explosionsfähiger
Atmosphäre

*) Der Grund dieses Schildes darf bei Verwechslungsgefahr mit einem Verkehrszeichen ausnahmsweise orangefarbig sein.

1.3 Gebotszeichen

Eigenmerkmale:

Form: rund; weißes Piktogramm auf blauem Grund; die Sicherheitsfarbe Blau muß mindestens 50% der Oberfläche des Zeichens ausmachen.

Zu verwendende Zeichen:



Augenschutz tragen



Schutzhelm tragen



Gehörschutz tragen



Atemschutz tragen



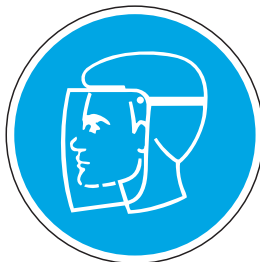
Schutzschuhe tragen



Schutzhandschuhe
tragen



Schutzkleidung tragen



Gesichtsschutzschild
tragen



Auffanggurt anlegen



Gebot für Fußgänger



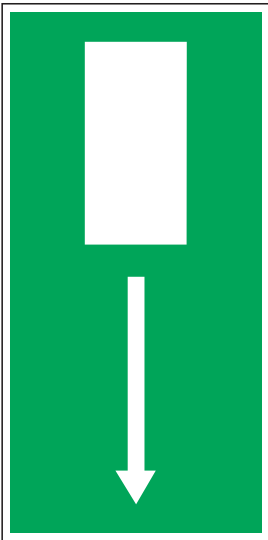
Allgemeines Gebot
(gegebenenfalls mit
Zusatzzeichen)

1.4 Rettungszeichen

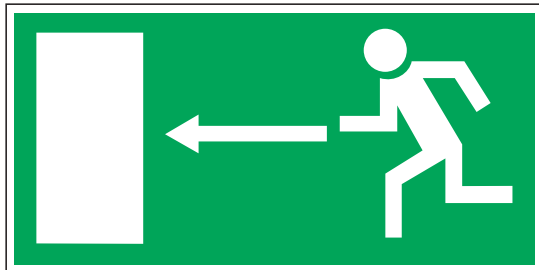
Eigenmerkmale:

Form: rechteckig oder quadratisch; weißes Piktogramm auf grünem Grund; die Sicherheitsfarbe Grün muß mindestens 50% der Oberfläche des Zeichens ausmachen.

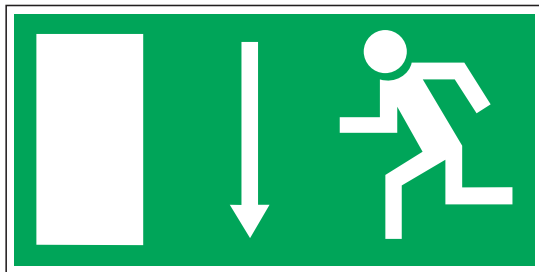
Zu verwendende Zeichen:



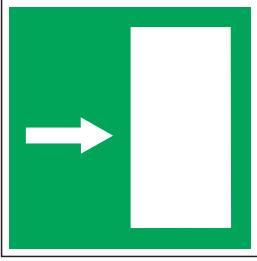
Rettungsweg –
Notausgang



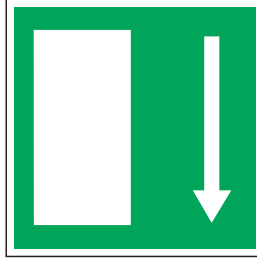
Rettungsweg – Notausgang



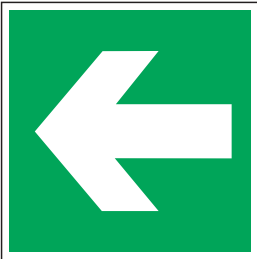
Rettungsweg – Notausgang



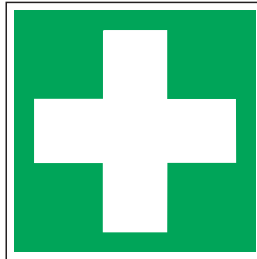
Rettungsweg –
Notausgang



Rettungsweg –
Notausgang



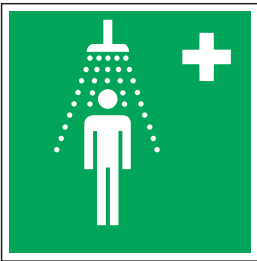
Richtungsanzeige
(zusätzlich zu den
folgenden Rettungs-
zeichen verwenden)



Erste Hilfe



Krankentrage



Notdusche



Augenspüleinrichtung



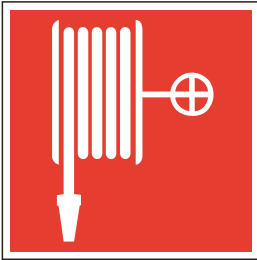
Notruftelefon

1.5 Hinweisschilder für Material zur Brandbekämpfung

Eigenmerkmale:

Form: rechteckig oder quadratisch; weißes Piktogramm auf rotem Grund; die Sicherheitsfarbe Rot muß mindestens 50% der Oberfläche des Zeichens ausmachen.

Zu verwendende Zeichen:



Hinweis auf einen
Feuerwehrschrlouch



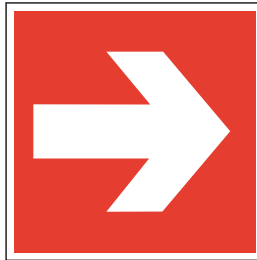
Hinweis auf eine Leiter



Hinweis auf ein
Feuerlöschgerät



Brandmeldetelefon



Richtungsanzeige
(zusätzlich zu den
obenstehenden Zeichen
verwenden)

Anhang 2: Sicherheitsfarben

Sicherheitsfarbe	Bedeutung	Hinweise – Angaben
Rot	Verbotszeichen Gefahr – Alarm Material und Ausrüstungen zur Brandbekämpfung	Gefährliches Verhalten Halt, Stillstand, Not-Ausschalt einrichtung, Evakuierung Kennzeichnung und Standort
Gelb oder Gelb-Orange	Warnzeichen	Achtung, Vorsicht, Überprüfung
Blau	Gebotszeichen	Besonderes Verhalten oder Tätigkeit Verpflichtung zum Tragen einer persönlichen Schutzausrüstung
Grün	Erste-Hilfe-, Rettungszeichen Gefahrlosigkeit	Türen, Ausgänge, Wege, Betriebsmittel, Stationen, Räume Rückkehr zum Normalzustand

Muster zur Kennzeichnung von Hindernissen und Gefahrenstellen:

Die Streifen (schwarz/gelb oder rot/weiß) sind in einem Neigungswinkel von etwa 45° anzuordnen und müssen in etwa die gleiche Breite aufweisen.



Anhang 3: Handzeichen

Bedeutung

Achtung!
Beginn der
Einweisung

Erklärung

Arm gestreckt hochhalten

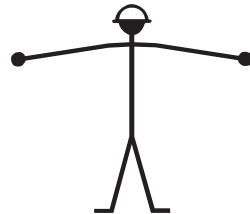
Bild



Halt

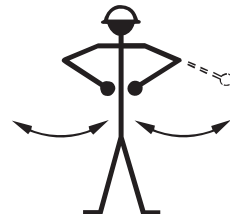
Beide Arme seitlich
waagrecht ausstrecken und
in dieser Lage halten.

Im Bedarfsfall darf das
Zeichen auch einarmig
gegeben werden.



Halt – Gefahr

Beide Arme waagrecht
abwechselnd ausstrecken
und anwinkeln.



Langsam

Unterarm nach unten
gestreckt langsam nach links
und rechts schwenken,
solange die vorsichtige
Bewegung erforderlich ist.

Dieses Zeichen gilt für alle
Bewegungsrichtungen der
mechanischen Einrichtung
oder des Betriebsmittels.



Bedeutung**Erklärung****Bild**

Abstandszeichen

Der zurückzulegende Weg wird durch den horizontalen Abstand der Handflächen angezeigt.

Nach Erreichen des gewollten Abstandes ist das Handzeichen „Halt“ zu geben.



Bewegung in Richtung

Den der Bewegungsrichtung zugeordneten Arm anwinkeln und seitlich hin und her bewegen.



Heben

Mit einem nach oben zeigenden Arm kreisen.



Senken

Mit einem nach unten zeigenden Arm kreisen.



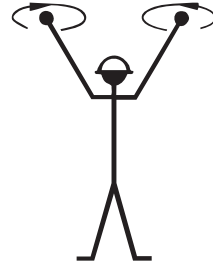
Bedeutung

Erklärung

Bild

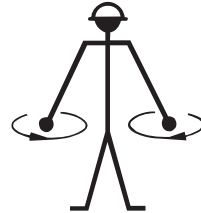
Ausladung
verkleinern

Mit beiden erhobenen Armen
kreisen.



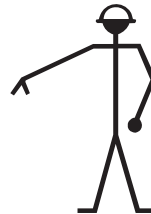
Ausladung
vergrößern

Mit beiden herabhängenden
Armen kreisen.



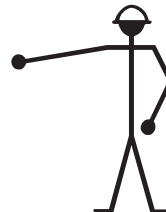
Öffnen

Arm mit nach unten halb
geöffneter Hand seitlich
gestreckt halten.



Schließen

Arm mit nach unten
geschlossener Hand seitlich
gestreckt halten.



Bedeutung

Erklärung

Bild

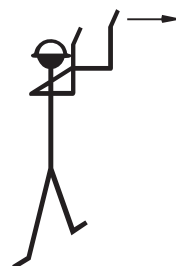
Herkommen

Mit beiden Armen und den zum Körper zugekehrten Handflächen heranwinken.



Entfernen

Mit beiden Armen und den vom Körper abgekehrten Handflächen wegwinken.



Abfahren

Mit hochgestrecktem Arm und nach vorn gekehrter Handfläche wegwinken.



Ende der Einweisung

Unterarme in Brusthöhe kreuzen



WICHTIGE INFO

Liebe Leserin, lieber Leser,

bitte bedenken Sie, dass die in dieser Broschüre erklärten Ausführungen lediglich die gesetzlichen Regelungen darstellen und der allgemeinen Information dienen.

Sämtliche Inhalte unserer Druckwerke werden sorgfältig geprüft. Dennoch kann keine Garantie für Vollständigkeit und Aktualität der Angaben übernommen werden. Achten Sie bitte deshalb auf das Erscheinungsdatum dieser Broschüre im Impressum.

Unter Umständen finden Sie zu Ihrer Fragestellung auch weiterreichende Hinweise im Internet: wien.arbeiterkammer.at.

Alle aktuellen AK Broschüren finden Sie im Internet zum Bestellen und Download:

- <http://wien.arbeiterkammer.at/publikationen>

Weitere Bestellmöglichkeiten:

- E-Mail: bestellservice@akwien.at
- Bestelltelefon: (01) 501 65 401

Diese Broschüre erhalten Sie unter (01) 310 00 10 353
Artikelnummer **353 / 7**

ISBN 978-7063-0320-0

RAT.INFO.SERVICE.RECHT

7. Auflage September 2012

Autoren: Alexander Heider, Franz Janda

Zulassungsnummer: 02Z34648 M

Medieninhaber: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien,

Prinz Eugen Straße 20-22, 1040 Wien

Telefon: (01) 501 65 0

Titelfoto © GettyImage

Hersteller: Druckerei Janetschek GmbH

Verlags- und Herstellort: Wien

WER SORGT FÜR
GERECHTIGKEIT?



ANDROID



Frag uns. Die AK App für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Metis, Ihre Beraterin für Arbeitsrecht, Bankenrechner, Brutto-Netto-Rechner und mehr. Erhältlich im App Store und Android Market.

apps.arbeiterkammer.at



GERECHTIGKEIT MUSS SEIN